

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 RA 366/05 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund
- Versorgungsträger für die Zusatzversorgungssysteme -,
vertreten durch das Direktorium,
Hirschberger Straße 4, 10317 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Dezember 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter H u s m a n n
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Sächsischen Landessozialgerichts vom 6. Dezember 2005 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Zwischen den Beteiligten ist in der Hauptsache streitig, ob die Beklagte verpflichtet ist, Beschäftigungszeiten der Klägerin in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (AVItech) nach Anlage 1 Nr 1 zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und die dabei erzielten Arbeitsverdienste festzustellen.
- 2 Die Klägerin ist seit 1974 berechtigt, die Berufsbezeichnung "Ingenieur" zu führen. Vom 1. Januar 1982 bis zum 30. Juni 1990 war sie als Bauingenieur im VEB Z.
beschäftigt.
- 3 Den Antrag der Klägerin, ihre Beschäftigungszeiten in der DDR als Zeiten der Zugehörigkeit zur AVItech und die dabei erzielten Arbeitsentgelte festzustellen, lehnte die Beklagte ab mit der Begründung, der Beschäftigungsbetrieb am 30. Juni 1990 sei kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens bzw kein gleichgestellter Betrieb gewesen (Bescheid vom 16. September 2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 30. Dezember 2002). Klage und Berufung der Klägerin hatten keinen Erfolg (Urteil des Sozialgerichts vom 23. November 2004; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> vom 6. Dezember 2005). Die Klägerin war in der DDR in kein Versorgungssystem einbezogen worden.
- 4 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 5 Die Beschwerde der Klägerin ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm § 169 Satz 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen, denn die Klägerin hat in der Beschwerdebegründung entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG den allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 6 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit zu erhalten oder die Fortbildung des Rechts zu fördern. Dass und warum dies der Fall ist, muss sich allein aus der Beschwerdebegründung ergeben. Der Beschwerdeführer muss die in dem angestrebten Revisionsverfahren zu entscheidende Rechtsfrage klar bezeichnen und ausführen, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (hierzu ua BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 1).



- 7 Die Klägerin misst folgenden Fragen grundsätzliche Bedeutung bei:
- (1) "Ob es sich bei der zentralisiert ausgeübten Projektierung um eine Massenproduktion im Sinne der VO-AVltech handelt?"
 - (2) "Ob es sich bei der Erarbeitung technologischer Unterlagen nach dem Sprachgebrauch der DDR um Konstruktion handelt?"
- 8 Mit diesen Fragestellungen hat die Klägerin schon keine abstrakten Rechtsfragen bezeichnet, weil sie nicht aufgezeigt hat, bei welcher Norm des Bundesrechts, die allein Gegenstand einer revisionsgerichtlichen Überprüfung sein könnte (§ 162 SGG), sich ihre Fragen bezüglich der Auslegung oder der Anwendung dieser Norm stellen könnten.
- 9 Die Frage, ob in einem bestimmten Betrieb, dem in der DDR die zentralisiert ausgeübte Projektierung oblag, Massenproduktion betrieben wurde, ist eine tatsächliche Frage, nämlich die Frage der Zuordnung dieses Betriebs zum Bereich der VEB, die Bauwerke in Massenproduktion herstellten. Für die Klärung der Frage, welche Aufgaben dem jeweiligen VEB das Gepräge gegeben haben, also welchen tatsächlichen Hauptzweck dieser verfolgt hat, kommt es maßgeblich auf die tatsächlichen Verhältnisse des jeweiligen Betriebs an, die die Tatsacheninstanzen festzustellen haben (hierzu BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 - B 4 RA 18/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 1 RdNr 18; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 - B 4 RA 57/03 R, SozR 4-8570 § 1 Nr 3 RdNr 18 ff).
- 10 Ebenso ist die Frage, ob ein Betrieb nach dem Sprachgebrauch der DDR ein "Konstruktionsbüro" war, eine den Instanzgerichten obliegende Tatfrage (zur Unterscheidung zwischen Projektierung und Konstruktion im Sprachverständnis der DDR: BSG, Urteil vom 7. September 2006 - B 4 RA 41/05 R, RdNr 25 ff, zur Veröffentlichung in SozR 4 vorgesehen).
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

